

Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten

(8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)

Nachweis-Nr. / Auftrags-Nr.

Dieses Feld wird durch den UBZ ausgefüllt.

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)

B Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

Verfüllungen, Aufschüttungen

Recycling

Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)

Sonstige und zwar: _____

Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Ort, Datum

Unterschrift (Abfallerzeuger/-besitzer)

bei der Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).